

## **Verordnung der Gemeindevertretung von Langenegg vom 3.06.2003 über die Erklärung des Gebietes NORD zum örtlichen Schutzgebiet.**

Aufgrund der §§ 29 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 i.d.F. LGBl.Nr. 58/2001 und LGBl.Nr. 38/2002 wird verordnet:

### **§ 1 Unterschutzstellung**

Das im § 2 bezeichnete Gebiet *gemäß Plandarstellung der VKW AG vom 20.12.02, Aktenzahl: 0033-Nord-Schutzgebiet-03.06.03*, ist als „Örtliches Schutzgebiet NORD“ nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

### **§ 2 Schutzgebiet**

Das „Örtliche Schutzgebiet NORD“ umfasst das in der zeichnerischen Darstellung der Gemeinde Langenegg am Plan ausgewiesene Gebiet.

### **§ 3 Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung für das Gebiet Nord ist es, den derzeitigen Charakter dieses Gebietes zu erhalten, insbesondere den derzeitigen Bestand der Streuwiesen zu sichern und das Schutzgebiet vor Verbuschung, Verwaldung und vor Baumaßnahmen, die nicht für die Erhaltung und Pflege dieses Gebietes notwendig sind, zu schützen.

### **§ 4 Schutzmaßnahmen**

- (1) Im örtlichen Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck gemäß § 3, zu beeinträchtigen.

Danach ist es im örtlichen Schutzgebiet insbesondere verboten:

- a) Anlagen wie Gebäude, Straßen und Wege, Autoabstellplätze, Ankündigungen und Werbeanlagen sowie Leitungen zu errichten.
  - b) Materialien abzubauen, Bodenteile zu entfernen oder die Bodenoberfläche nachhaltig zu zerstören,
  - c) Materialien und Siloballen zu lagern oder abzulagern oder Aufschüttungen vorzunehmen.
  - d) Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt der bestehenden Streuwiesen nachhaltig stören können, wie z.B. entwässern oder düngen.
  - e) Pflanzen durch Säen oder Anpflanzen einzubringen, sowie Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen, ausgenommen die nicht gewerbliche und naturschonende Entnahme von Moos sowie Ernte von Rausch- und Heidelbeeren für den Eigenbedarf,
  - f) ohne zwingenden Grund Lärm und Unruhe zu erzeugen,
  - g) zu kampieren,
  - h) Hunde frei laufen zu lassen,
  - i) Feuerstellen einzurichten.
- (2) Von den Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt:
- die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
  - die Erhaltung von Wegen und Erholungsanlagen,
  - die Erhaltung und Pflege von bestehenden Entwässerungsgräben/-einrichtungen

## **§ 5 Bewilligung von Ausnahmen**

- (1) Von Verboten des § 4 können von der Gemeindevertretung auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder wenn die Natur und Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck gemäß § 3, nur vorübergehend beeinträchtigt wird oder andere öffentliche Interessen überwiegen.
- (2) Vom Verbot der Verbauung gemäß § 4 kann die Gemeindevertretung auf Antrag eine Ausnahme bewilligen, wenn das Vorhaben für die Bewirtschaftung und Pflege des Schutzgebietes dienlich ist.
- (3) Durch Bedingungen oder Auflagen oder durch eine Befristung der Bewilligung ist sicher zu stellen, dass Natur und Landschaft nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister

*Peter Nußbaumer*